

## Die Kriegsdienstjahre der ungarischen Eisenbahner.

Eine Interpellation über die ministerielle Gegenzeichnung im ungarischen Abgeordnetenhanse.

Budapest, 27. Jänner. (Abgeordnetenhaus.) Abg. Graf Michael Karolyi (Unabhängigkeitspartei) interpelliert in Angelegenheit des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1915, gemäß dem die Kriegsdienstjahre den Eisenbahnern eingerechnet werden. Der Erlass sei ohne ministerielle Gegenzeichnung erschienen, was verfassungswidrig sei. Das Parlament sei damals versammelt gewesen und das Haus hätte ohne Parteiunterschied gewiß ein diesbezügliches Gesetz bewilligt. Durch diese Verordnung sei auch das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses verletzt worden. Redner frage den Ministerpräsidenten, ob er verfügen wolle, daß in Zukunft solche Erlässe nicht mehr erscheinen.

Ministerpräsident Graf Tisza erwidert, daß der betreffende Armeebefehl Seiner Majestät auf dem Gesetzartikel 51 vom Jahre 1875 beruhe, während die zu gleicher Zeit erschienene, vom Ministerpräsidenten unterfertigte Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums auf dem Gesetzartikel 13 vom Jahre 1915 basiere. Was die Frage der ministeriellen Gegenzeichnung betreffe, so sei angesichts des innigen Verhältnisses, das in einem monarchischen Staate zwischen Herrscher und Armee bestehe, seit 1867 eingebürgert, daß Armee- und Marinebefehle ohne Gegenzeichnung erscheinen. Der Ministerpräsident erklärt, er finde gar kein Motiv für eine Abweichung von diesem Gebrauche, der von keiner einzigen verfassungsmäßigen Regierung bisher bemängelt worden sei. (Lebhafter Beifall.) Die Frage der Verantwortung werde dadurch nicht alteriert.

Der Ministerpräsident verweist diesbezüglich auf die Beschlüsse der Kemertonkommission und auf die seinerzeit im Namen Seiner Majestät abgegebene Erklärung, wonach die parlamentarische und ministerielle Verantwortlichkeit sich auch auf diese Befehle erstreckte. Das befolgte Verfahren entspreche somit dem Buchstaben des Gesetzes und dem Geiste der ungarischen Verfassung. (Lebhafter Beifall.) Im übrigen handle es sich in dem fraglichen Erlass nicht um irgendeine neue Begünstigung. In der Regierungsverordnung sei lediglich der Begriff des Kriegsjahres präzisiert worden. Aber das schließe nicht aus, daß die Bestimmung des Erlasses auch auf andre Kategorien ausgedehnt werde. Es wäre eine große Ungerechtigkeit, wenn man beispielsweise der Tätigkeit der ungarischen Verwaltungsorgane nicht gedanken wollte, die in jeder Beziehung auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden seien. Die Regierung befaßte sich auch mit der Frage der Einrechnung gewisser Kriegsjahre nicht nur bezüglich der Eisenbahner, die ein Pensionsinstitut besitzen, das jedenfalls in Betracht gezogen werden müsse, sondern für alle im öffentlichen Dienste befindlichen Beamten und werde seinerzeit diesbezüglich dem Reichstag Vorschläge unterbreiten. (Lebhafter Beifall.)

Nach einer Erwiderung des Abg. Grafen Michael Karolyi und einer kurzen Replik des Ministerpräsidenten Grafen Tisza wird die Antwort desselben mit überwiegender Majorität zur Kenntnis genommen und die Sitzung geschlossen.